



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Deutscher Ärztetag

PRÄSIDENT

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Mitglieder des
Ausschusses für Gesundheit
des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)109(6.1)
gel. VB zur öAnh am 21.10.2019 -
ATA/OTA
22.10.2019

Berlin, 22.10.2019

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dr. med. (I) Klaus Reinhardt
Präsident

Fon +49 30 400 456-350
Fax +49 30 400 456-380
E-Mail klaus.reinhardt@baek.de
Diktatzeichen: KR/DÜ/Sz

Anhörung zum ATA/OTA-Reformgesetz Änderungsantrag zum Notfallsanitätergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Nachgang zu der gestrigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Gesundheit übersende ich Ihnen einen Änderungsvorschlag zu dem Änderungsantrag 1 der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD (Ausschussdrucksache 19(14)108.1) zur Änderung des Notfallsanitätergesetzes. Die Bundesärztekammer spricht sich dafür aus, § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) eigenständiges Durchführen von **abschließend bestimmten** heilkundlichen Maßnahmen **zur Abwendung von lebensbedrohlichen Situationen oder schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die sofortiges Handeln erfordern** und die von der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes zu veranlassen, vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten standardmäßig vorzugeben, zu überprüfen und zu verantworten sind und sich auf notfallmedizinische Zustandsbilder und -situationen einschließlich von solchen Zustandsbildern und -situationen erstrecken, in denen ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt, wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind oder eine Medikamentengabe zu veranlassen ist.“

Begründung:

Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind wichtige Helfer. Sie assistieren Notärztinnen und Notärzten bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung von Patienten. Außerdem stellen sie die Transportfähigkeit von Patienten sicher und überwachen deren medizinischen Zustand während des Transports.

Sie können durchaus medizinische Maßnahmen der Erstversorgung an Patienten im Notfalleinsatz einsetzen, die sie in ihrer Ausbildung erlernt haben und beherrschen. Das betrifft auch invasive Maßnahmen, um einer Verschlechterung der Situation der Patienten bis zum Eintreffen des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt. Über eine solche Maßnahme entscheiden der Ärztliche Leiter Rettungsdienst oder die entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -



Situationen. Eine solche Kompetenzerweiterung obliegt somit der Entscheidung des Ärztlichen Leiters des jeweiligen Rettungsdienstbereichs.

Die Bundesärztekammer befürwortet weiterhin die Übertragung ärztlicher Aufgaben auf Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Wege der Delegation.

Für die Berücksichtigung dieses Vorschlags bei den weiteren Beratungen des Gesetzes wäre ich Ihnen dankbar. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. (I) Klaus Reinhardt